

Satzung des Förderverein Havelländische Malerkolonie e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Havelländische Malerkolonie“. Er hat seinen Sitz in Schwielowsee und ist in das Vereinsregister unter der Reg.Nr. VR 2284P beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Form eines Museums der Havelländischen Malerkolonie. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden sowie Organisation von Ausstellungen, Veranstaltungen und dergleichen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schwielowsee, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Jahresende aus dem Verein austreten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Auflösung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens der juristischen Person.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Finanzen

Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördermitteln sowie Erlösen aus dem Museumsbetrieb.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und ist jeweils bis 31.03. des laufenden Jahres im Voraus zu entrichten. Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag für Schüler, Studenten, Rentner und Arbeitslose auf 50% ermäßigen.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und Besitzern. Die Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. der Schatzmeister oder ein Stellvertreter und der Schatzmeister sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters, die Entlastung des Vorstandes sowie die Neuwahl des Vorstandes. Über die Annahme von weiteren Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

§ 7 Beschlüsse des Vereins

Beschlüsse des Vereins sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufwendungs- oder Auslagenerstattung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Die Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Gültigkeit

Es gilt die Satzung vom 29.01.2002 mit den Änderungen vom 18.03.2010 und vom 08.04.2015.